

**Richtlinie über die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung bei Pferden in
Mecklenburg-Vorpommern
vom 01. 04. 2008**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) in Verbindung mit § 2 der Tierzuchtzuständigkeitsverordnung vom 21. Mai 1992 (GVObI. M-V S. 283) geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Tierzuchtzuständigkeitsverordnung vom 24. Januar 1995 (GVObI. M-V S. 84) erlasse ich nachfolgende Richtlinie.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Rechtsgrundlagen

- (1) Die Prüfungen werden gemäß des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294), der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02. Februar 2001 (BGBl I S. 190) sowie den Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) durchgeführt. Für die Durchführung der Leistungsprüfung bei Pferden in der Zuchtrichtung Reiten als Turniersportprüfung gelten zusätzlich die Leistungsprüfungsordnung der FN (LPO) sowie die Besonderen Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Leistungsprüfung können nur Pferde zugelassen werden, die mit einem Dokument zur Identifizierung gem. Richtlinie 90/427/EWG bzw. 93/623/EWG gekennzeichnet sind und die Impfbestimmungen nach § 66.6.10 der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) erfüllen.
- (3) Als Leistungsprüfung im Sinne des § 7 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) wird
 - a) eine Stationsprüfung anerkannt, wenn mindestens 15 Pferde die Leistungsprüfung beenden;
 - b) eine Feldprüfung anerkannt, wenn mindestens 10 Pferde die Leistungsprüfung beenden.Zum abschließenden Leistungstest einer Stationsprüfung können Pferde zugelassen werden, die nicht am Training teilgenommen haben. Für diese Pferde wird das Ergebnis als Feldprüfung gewertet. Voraussetzung ist, dass mindestens 15 Pferde, die das Training absolviert haben, am abschließenden Leistungstest teilnehmen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF M-V) führt die Hengstleistungsprüfungen als Stationsprüfung für Pferde der Zuchtrichtung Reiten sowie der Zuchtrichtung Fahren sowie die Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Vielseitigkeit in Mecklenburg-Vorpommern durch.
- (2) Die für Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Zuchtorganisationen führen die Leistungsprüfungen bei Pferden in der Zuchtrichtung Reiten, Fahren sowie Fahren und Ziehen als Stationsprüfung und Feldprüfung sowie die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Pferden in Mecklenburg-Vorpommern und die Zuchtwertschätzung für ihre Zuchtpopulationen durch.
- (3) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V. (LV RFV) führt die Leistungsprüfungen bei Pferden in der Zuchtrichtung Reiten als Turniersportprüfung in Mecklenburg-Vorpommern durch.

§ 3

Sachverständige, Testreiter

- (1) Die Sachverständigen (Beurteilung der Pferde als Fußrichter) und Testreiter (Beurteilung der Pferde aus dem Sattel), die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 2 beauftragt sind sowie die Auswahlkriterien, auf deren Grundlage diese Beauftragung erfolgt, sind dem LALLF M-V, Dezernat Tierzucht, Thierfelder Str. 18 in 18059 Rostock von den Zuchtorganisationen mitzuteilen.
- (2) Die Sachverständigen und Testreiter für die Bewertung in den jeweiligen Leistungsmerkmalen beim Veranlagungstest und bei Hengstleistungsprüfungen sind beim LALLF M-V, Dezernat Tierzucht, zur Bestätigung zu beantragen.
- (3) Für die Durchführung der Leistungsprüfung bei Pferden als Turniersportprüfung gilt die Richter- und Parcourschefliste der Landeskommisionen für Pferdeleistungsprüfungen der Bundesländer in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In Fällen der groben Misshandlung eines Pferdes sowie bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit können die Sachverständigen das Pferd von der Prüfung ausschließen. Sie können die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen.

**§ 4
Zuchtwertschätzung**

Die Verfahren zur Zuchtwertschätzung und Indexberechnung sind von den in M-V ansässigen Zuchtorganisationen beim LALLF M-V, Dezernat Tierzucht, zur Anerkennung zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Über die Anerkennung der Verfahren zur Zuchtwertschätzung und Indexberechnung entscheidet das LALLF M-V, Dezernat Tierzucht, nach Anhörung des Fachbeirates für Pferdezücht.

**§ 5
Datenerhebung und -auswertung/Prüfstationen**

- (1) Mit Zustimmung des LALLF M-V, Dezernat Tierzucht, können sich die in M-V ansässigen Zuchtorganisationen bzw. der LV RFV für die Erhebung der Prüfdaten und/oder die Datenauswertung anderer Organisationen oder Einrichtungen bedienen.
- (2) Für die Dokumentation der jeweils erhobenen Daten sind die gemäß § 2 zuständigen Einrichtungen bzw. Organisationen verantwortlich. Die Ergebnisse der Prüfungen, die von den Zuchtorganisationen bzw. dem LV RFV durchgeführt werden, sind dem LALLF M-V auf Anforderung mitzuteilen.

**§ 6
Antrag auf Durchführung einer Leistungsprüfung**

- (1) Die Durchführung einer Leistungsprüfung ist mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
Veranstalter und Ausrichter
Prüfungszeitraum
zuständiger Tierarzt

Dem Antrag ist die Kopie der Genehmigung zum Betreiben eines Reit- oder Fahrbetriebes nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 c des Tierschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1303) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) beizufügen.

- (3) Der Antrag auf Durchführung einer Stationsprüfung muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:
Vorprüfungsleiter
Reiter bzw. Fahrer während des Trainings
Trainingsplan (Datum, Uhrzeit, Trainingsaufgaben)

Es werden diejenigen Reiter als Trainingsreiter bestätigt, für die mindestens der Erwerb des Deutschen Reiterabzeichen II, bei nach dem 31. Dezember 2000 erworbenem Deutschen Reiterabzeichen II in den Disziplinen Dressur und Springen oder Dressur, mindestens die Leistungsklasse 4 (Dressur oder Springen) oder der Abschluss Pferdewirt-Reiten nachgewiesen wird.

Es werden diejenigen Fahrer als Trainingsfahrer bestätigt, für die mindestens der Erwerb des Deutschen Fahrerabzeichen III nachgewiesen wird.

- (4) Die Prüfungstermine und -plätze sowie der Nennungsschluss für die anzumeldenden Pferde sind öffentlich bekannt zu geben.

**§ 7
Vorprüfungsleiter**

- (1) Der Vorprüfungsleiter wird mit der Genehmigung des Antrages auf Durchführung einer Leistungsprüfung bestätigt, wenn mindestens eine gültige Trainer-Lizenz B in der jeweiligen Disziplin bei der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen gemäß APO der FN vorliegt.
- (2) Dem Vorprüfungsleiter obliegt die Musterung der Pferde zum Zeitpunkt der Einstallung. Dabei kann der Vorprüfungsleiter Pferde von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen, die
 - a) die Teilnahmevoraussetzungen einschließlich einer Vorstellung des Pferdes durch den Beschicker nicht erfüllen,
 - b) aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind oder die lahm befunden werden,
 - c) aufgrund ihres Verhaltens eine Gefährdung für die Gesundheit der Bereiter bzw. Fahrer darstellen.
- (3) Dem Vorprüfungsleiter obliegt die Vorbereitung der Pferde auf den abschließenden Leistungstest. Zu diesem Zweck erstellt der Vorprüfungsleiter einen Trainingsplan und teilt die Reiter bzw. Fahrer für die einzelnen Pferde ein. Reiter- bzw. Fahrerwechsel während des Trainings sind erwünscht.
- (4) Der Vorprüfungsleiter führt die Trainingsprotokolle für alle teilnehmenden Pferde. Er bewertet die Pferde in den jeweiligen Leistungsmerkmalen und vermerkt Besonderheiten.

**Richtlinie über die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung bei Pferden in
Mecklenburg-Vorpommern
vom 01. 04. 2008**

- (5) Hinweise auf Haupt- und Nebemängel sowie Untugenden im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.
- (6) Aufgrund der Beobachtungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Pferde vor Beginn des abschließenden Leistungstestes vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet und benotet:
- a) in der Zuchtichtung Reiten:
- | | |
|-----------------|--|
| Interieur: | Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft und Konstitution |
| Springanlage: | Freispringen; bei der Hengstleistungsprüfung nach II. auch Parcours-springen |
| Rittigkeit | |
| Grundgangarten: | Trab, Galopp, Schritt |
- b) in der Zuchtichtung Fahren:
- | | |
|------------|---|
| Interieur: | Umgänglichkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit |
| Fahren: | Schritt, Trab, Fahrenanlage, Geländefahrt |
- c) in der Zuchtichtung Fahren und Ziehen:
- | | |
|--|---|
| Interieur (jeweils Fahren und Ziehen): | Verhalten und Umgänglichkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit |
| Fahren: | Schritt, Trab, Fahrtauglichkeit |
| Arbeitswilligkeit vor der Schleppe: | Ruhe im Anzug, Still im Zug, Leistungsbereitschaft |
| Zugmanier: | Stil im Zuge, Leistungsbereitschaft, Ruhe und Gehorsam |
- d) in der Zuchtichtung Vielseitigkeit:
- | | |
|--------------------------------------|--|
| Interieur: | Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit, Konstitution |
| Springanlage: | Freispringen (Manier, Vermögen), Parcourspringen, Geländepar-cours |
| Rittigkeit (im Geländeparcours) | |
| Grundgangarten (im Geländeparcours): | Trab, Galopp, Schritt |
- Bei der Festlegung der einzelnen Wertnoten ist nach § 8 zu verfahren.

§ 8

Allgemeine Beurteilungsrichtlinien

- (1) Die Sachverständigen, die Testreiter und der Vorprüfungsleiter bewerten die dafür vorgesehenen Einzelkriterien auf vorgeschriebenen Formularen in sinnvoller Anpassung an die Normalverteilung nach dem folgenden Notensystem:
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = ausreichend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht |
- Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Leistungseigenschaften gemäß Zuchtziel.
- (2) Die Angabe der Wertnoten mit halben Noten ist zulässig.

§ 9

Abbruch der Prüfung

- (1) Die Pferde sind während der gesamten Prüfung hinsichtlich ihrer Konstitution, Kondition und Gesundheit genauestens zu beobachten. Der Abbruch der Prüfung ist nur wegen einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung zulässig. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung ist vom zuständigen Tierarzt zu attestieren.
- (2) Der Vorprüfungsleiter kann Pferde unter Berücksichtigung der Einstallungsmusterung von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen, die aufgrund
- a) ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind,
 - b) ihres Verhaltens eine Gefährdung für die Gesundheit der Bereiter bzw. Fahrer darstellen.

§ 10

Abschließender Leistungstest

- (1) Zum abschließenden Leistungstest einer Stationsprüfung können nur die Pferde zugelassen werden, die mindestens 70 % der gesamten Prüfungsdauer im Training waren und während der gesamten Prüfungsdauer, einschließlich der Ruhetage, in der Prüfungsanstalt verblieben sind. Ausfalltage sind vom Vorprüfungsleiter unter Angabe der Gründe in den Unterlagen zu vermerken.

- (2) Zum abschließenden Leistungstest sind die Pferde nicht zugelassen und gegebenenfalls zu disqualifizieren,
- a) die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind oder die lahm befunden werden,
 - b) bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung vorgenommen wurde oder bei denen akute Veränderungen der Haut bestehen,
 - c) denen eine verbotene Substanz verabreicht oder an denen irgendein Eingriff oder eine Handlung zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit, der Leistungsbereitschaft oder Leistung vorgenommen wurde.
- Die verbotenen Substanzen umfassen jegliche Menge stimulierend, depressiv, beruhigend, lokal anästhesierend wirkender oder verschleiender Substanzen, die die Leistung des Pferdes zu beeinflussen vermögen. Es gilt die jeweils aktuelle Liste der kontrollierten und verbotenen Substanzen, die vom FN-Bereich Sport veröffentlicht werden.
Die Entscheidung über die Teilnahme obliegt dem Tierarzt.
- (3) Es gelten die §§ 68 und 70(A) LPO.
- (4) Zum abschließenden Leistungstest werden die Pferde bei Stationsprüfungen durch die Reiter bzw. Fahrer während des Trainings vorgestellt, bei Feldprüfungen durch den Besitzer oder einen von ihm Beauftragten.

§ 11

Ermittlung der Gesamtergebnisse

- (1) Das Gesamtergebnis sowie etwaige Teilergebnisse werden für Pferde mit vollständigen Bewertungen in allen Leistungsmerkmalen ermittelt.
- (2) Für Pferde, die im abschließenden Leistungstest nur an einzelnen Teilprüfungen teilgenommen haben, kann das Endergebnis auf der Grundlage der vorliegenden Prüfergebnisse teilberechnet werden, wenn das Pferd in den bewerteten Merkmalen bei Reitpferden mindestens 66,67 %, bei Ponys, Kleinpferden und Spezialrassen mindestens 60,00 % des wirtschaftlichen Gewichts zur Berechnung des Gesamtergebnisses erreicht. Als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen werden die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung mittels Regression auf die Noten der anderen Pferde im abschließenden Leistungstest hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisprotokoll zu kennzeichnen.
- (3) Im Veranlagungstest nach III. kann das Endergebnis für Hengste, die nicht an allen Teilprüfungen teilgenommen haben, auf der Grundlage der vorliegenden Prüfergebnisse teilberechnet werden, wenn der Hengst in den bewerteten Merkmalen mindestens 66,67 % der Gesamtgewichtung erreicht. Als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen werden die fehlenden Ergebnisse aus den entsprechenden Bewertungen der Vorprüfung hochgerechnet und gekennzeichnet.
- (4) In der Hengstleistungsprüfung nach II. werden für die Berechnung des Gesamtergebnisses sowie der Teilergebnisse eines Hengstes die Abweichungen der einzelnen Leistungen vom Jahrgangsmittel in den Einheiten der angegebenen Bewertungskriterien zugrunde gelegt. Fünfjährige und ältere Hengste erhalten einen Altersabzug von 5 % gemessen an der Durchschnittsnote der vierjährigen und jüngeren Hengste.
- (5) In den anderen Leistungsprüfungen wird das Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der jeweiligen Wichtungen ermittelt und als Endnote mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.
- (6) Das für jedes Pferd ermittelte Prüfungsergebnis (Gesamtergebnis und Teilergebnisse) ist endgültig und abgesehen von Rechenfehlern nicht revidierbar.

§ 12

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Nach Beendigung der Prüfung und Vorlage der Ergebnisse erfolgt eine öffentliche mündliche Bekanntgabe der vorläufigen Prüfungsergebnisse.
- (2) Der Eigentümer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem die Leistungen und Bewertungen des Pferdes in den einzelnen Prüfungsteilen, die Platzierung des Pferdes, die Durchschnittsleistung der zugehörigen Prüfungsgruppe, Mittelwert und Standardabweichung der Gesamtergebnisse der Prüfungsgruppen ersichtlich sind.
- (3) Für Pferde, die in den beurteilten Merkmalen das wirtschaftliche Gewicht von 66,67 % nicht erreichen, werden die vergebenen Wertnoten verworfen.
Für Hengste im Veranlagungstest nach III., die das wirtschaftliche Gewicht von 66,67 % nicht erreichen, werden in der Ergebnisliste keine Bewertungsnoten veröffentlicht und im Ergebnisprotokoll nur die vorliegenden Noten aus der Vorprüfung ausgewiesen.
- (4) Die Zuchtorganisation, in deren Zuchtbuch das Pferd eingetragen ist, erhält je eine Durchschrift des o. g. Zeugnisses.
Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) erhält eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für alle geprüften Pferde zwecks Veröffentlichung in Mitteilungsblättern bzw. Jahrbüchern.

II. Hengstleistungsprüfung - Reitpferde

Die Prüfung wird als Stationsprüfung durchgeführt. Sie besteht aus der Vorprüfung und dem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 70 Tage.

§ 13

Abschließender Leistungstest

- (1) Der abschließende Leistungstest wird von den nach § 3 bestätigten Sachverständigen und Testreitern abgenommen.
- (2) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen und Testreitern nicht bekannt sein.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:
 - a) Rittigkeit
Jeder Hengst wird von drei Testreitern nacheinander geritten. Die Testreiter beurteilen unabhängig voneinander die Rittigkeit durch Wertnoten gemäß § 8.
 - b) Springanlage (Freispringen)
Jeder Hengst wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich des Vermögens und der Manier im Freispringen durch Wertnoten gemäß § 8 beurteilt.
Den Sachverständigen ist zur Urteilsfindung freigestellt, Höhe und Anordnung des Hindernisses zu verändern.
Beim abschließenden Sprung (Steilsprung bzw. Oxer) sind Sicherheitsauflagen gem. LPO zu verwenden.
 - c) Springanlage (Springen unter dem Reiter)
Jeder Hengst wird von zwei Testreitern nacheinander durch einen Standardparcours geritten. Die Testreiter beurteilen unabhängig voneinander die Springanlage unter dem Reiter durch Wertnoten gemäß § 8.
Den Testreitern ist zur Urteilsfindung freigestellt, Höhe und Anordnung bestimmter Hindernisse zu verändern und gegebenenfalls ein zweites Mal zu überwinden.
 - d) Grundgangarten (Trab, Galopp, Schritt)
Jeder Hengst wird durch drei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige in den Grundgangarten Trab, Galopp und Schritt durch Wertnoten gemäß § 8 beurteilt.
Zur Prüfung werden die Hengste unter dem Reiter in Abteilungen zu maximal vier Hengsten nach Kommando auf dem Viereck (mind. 20 x 60 m) und anschließend im forcierten Tempo auf der Rundbahn vorgestellt.
 - e) Geländeprüfung
Jeder Hengst wird durch drei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige durch Wertnoten gemäß § 8 hinsichtlich der Manier des Galoppierens auf den Teilstrecken, die auf dem Trainingsplatz unter dem Reiter zurückgelegt werden, sowie der Springmanier beurteilt.
Den Reitern sind einheitliche Reitanweisungen zu übergeben, die zugleich eine Zeitkontrolle ermöglichen.
Die Geländestrecke erfüllt folgende Anforderungen:

Länge	ca. 2.500 m
Anzahl feste Sprünge	8
Richtzeit	~ 450 m/min

**§ 14
Ermittlung des Gesamtergebnisses**

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes einzelnen Hengstes werden die nachfolgenden Merkmale mit den angegebenen relativen wirtschaftlichen Gewichten im Gesamtindex bzw. in den jeweiligen Teilindizes berücksichtigt:

Gewichtete Endnote	Gesamtindex			Teilindex Dressur			Teilindex Springen		
	VL	SV	TR	VL	SV	TR	VL	SV	TR
Charakter	5,00			5,00			5,00		
Temperament	5,00			5,00			5,00		
Leistungsbereitschaft	5,00			5,00			5,00		
Konstitution	5,00			5,00			5,00		
Schritt	2,50	2,50		5,00	5,00				
Trab	2,50	2,50		5,00	5,00				
Galopp	2,50	2,50		5,00	5,00				
Rittigkeit	15,00		15,00	20,00		30,00			
Freispringen	3,75	7,50					15,00	17,50	
Parcoursspringen	3,75		10,00				15,00		17,50
Gelände-Galopp		5,00						7,50	
Gelände-Manier		5,00						7,50	
Summe	50,00	25,00	25,00	55,00	15,00	30,00	50,00	32,50	17,50

VL - Vorprüfungsleiter; SV – Sachverständige; TR-Testreiter

III. Veranlagungstest - Reitpferde

Die Prüfung wird als Stationsprüfung durchgeführt. Sie besteht aus der Vorprüfung und dem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 30 Tage.

Die Veranlagungsprüfung wird unter Berücksichtigung der Leitlinien des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten vom August 2003 durchgeführt.

Während des Trainings sind die Hengste mindestens dreimal im Gelände zu reiten. Die Beobachtungen sind bei der Bewertung und Benotung der Merkmale Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft und Konstitution sowie ggf. der Rittigkeit und den Grundgangarten zu berücksichtigen.

**§ 15
Abschließender Leistungstest**

- (1) Der abschließende Leistungstest wird von zwei gemäß § 3 bestätigten Sachverständigen zur Beurteilung der Grundgangarten und des Freispringens sowie von zwei gemäß § 3 bestätigten Testreitern zur Beurteilung der Rittigkeit am 29. und 30. Prüfungstag abgenommen. Dabei ist sicherzustellen, dass in der Teilprüfung Grundgangarten einer der beiden Sachverständigen an beiden Tagen des abschließenden Leistungstest bewertet.
- (2) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen und Testreitern nicht bekannt sein.
- (3) An einem Tag des abschließenden Leistungstests beurteilen zwei Sachverständige das Vermögen und die Manier im Freispringen sowie die Grundgangarten (Trab, Galopp, Schritt) zunächst unter dem Reiter im Training und anschließend unter dem ersten Testreiter durch Wertnoten gemäß § 8. Den Sachverständigen ist zur Urteilsfindung beim Freispringen freigestellt, Höhe und Anordnung des Hindernisses zu verändern. Der erste Testreiter beurteilt die Rittigkeit durch Wertnoten gemäß § 8.
Am anderen Tag des abschließenden Leistungstests beurteilen zwei Sachverständige die Grundgangarten (Trab, Galopp, Schritt) zunächst kurz unter dem Reiter im Training und anschließend unter dem zweiten Testreiter durch Wertnoten gemäß § 8. Der zweite Testreiter beurteilt die Rittigkeit durch Wertnoten gemäß § 8.
Die Hengste werden an jedem der beiden Prüfungstage im abschließenden Leistungstest nur von einem der beiden Testreiter beurteilt.

§ 16

Ermittlung des Gesamtergebnisses

Die Endnoten werden für Hengste mit vollständigen Bewertungen in allen Leistungsmerkmalen ermittelt.

Die Ergebnisse werden als Durchschnittsnoten in den Merkmalsblöcken

Interieur (Charakter : Temperament : Leistungsbereitschaft : Konstitution).....	1:1:1:1
Trab (VL : SV).....	1:1
Galopp (VL : SV).....	1:1
Schritt (VL : SV).....	1:1
Rittigkeit (VL : TR1 : TR2)	1:1:1
Freispringen (Mittelwert aus Manier und Vermögen; VL : SV)	1:1

(VL = Vorprüfungsleiter, SV = Sachverständige, TR = Testreiter)

bekannt gegeben.

IV. Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Reiten

Die Leistungsprüfungen in der Zuchtrichtung Reiten werden unter Berücksichtigung der Leitlinien des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten vom August 2003 als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt.

§ 17

Stationsprüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer fünftägigen Eingewöhnungsphase, der Vorprüfung (mindestens 14 Tage) und dem abschließenden Leistungstest.
- (2) Während des Trainings sind die Pferde mindestens zweimal im Gelände zu reiten. Die Beobachtungen sind bei der Bewertung und Benotung der Merkmale Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft sowie ggf. der Rittigkeit und den Grundgangarten zu berücksichtigen.

§ 18

Abschließender Leistungstest

- (1) Der abschließende Leistungstest wird von den von der jeweiligen Zuchtorganisation beauftragten Sachverständigen und Testreitern abgenommen.
- (2) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen und Testreitern nicht bekannt sein.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:
 - a) Rittigkeit unter dem Testreiter
Jedes Pferd wird von einem Testreiter geritten. Dieser beurteilt die Rittigkeit durch Wertnoten gemäß § 8.
 - b) Springanlage - Freispringen
Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich des Vermögens und der Manier im Freispringen durch Wertnoten gemäß § 8 beurteilt.
Den Sachverständigen ist zur besseren Urteilsfindung freigestellt, in Abstimmung mit dem Vorprüfungsleiter Höhe und Anordnung des Hindernisses zu verändern.
Beim abschließenden Sprung (Steilsprung bzw. Oxer) sind Sicherheitsauflagen gemäß LPO zu verwenden.
 - c) Grundgangarten (Trab, Galopp, Schritt)
Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen in den Grundgangarten Trab, Galopp und Schritt durch Wertnoten gemäß § 8 beurteilt.
Zur Prüfung werden die Pferde entsprechend der Rittigkeitsaufgabe nach Anlage 1 auf dem Viereck (mind. 20 x 40 m) vorgestellt.

**§ 19
Ermittlung des Gesamtergebnisses**

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes einzelnen Pferdes werden die einzelnen Teilprüfungen wie folgt gewertet:

a) Stationsprüfung für Reitpferde:

Nr.	Bezeichnung	VL	SV	TR
1	Interieur = (Charakter+Temperament+Leistungsbereitschaft)/3	10,00		
2	Grundgangarten =(Trab+Galopp+Schritt)/3	10,00	20,00	
3	Rittigkeit	10,00		20,00
4	Freispringen =(Springmanier+Springvermögen)/2	10,00	20,00	
		40,00	40,00	20,00

VL - Vorprüfungsleiter; SV - Sachverständige; TR -Testreiter

b) Wird eine Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Reiten als Stationsprüfung ausschließlich für Reitponyrassen und Haflinger ausgeschrieben, werden die einzelnen Teilprüfungen zur Ermittlung des Gesamtergebnisses wie folgt gewertet:

Nr.	Bezeichnung	VL	SV	TR
1	Interieur = (Charakter+Temperament+Leistungsbereitschaft)/3	30,00		
2	Grundgangarten =(Trab+Galopp+Schritt)/3	10,00	15,00	
3	Rittigkeit	10,00		15,00
4	Freispringen =(Springmanier+Springvermögen)/2	10,00	10,00	
		60,00	25,00	15,00

VL - Vorprüfungsleiter; SV - Sachverständige; TR -Testreiter

c) Feldprüfung für Reitpferde (gilt auch für Pferde nach § 1, Abs. 3, Satz 2):

Nr.	Bezeichnung	SV	TR
1	Grundgangarten =(Trab+Galopp+Schritt)/3	35,00	
2	Rittigkeit		40,00
3	Freispringen =(Springmanier+Springvermögen)/2	25,00	
		60,00	40,00

SV - Sachverständige; TR -Testreiter

V. Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Fahren

Die Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Fahren wird als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt. Die Prüfungen werden als Zielgruppe entweder

a) für die Rassen Shetlandpony, Deutsches Partbred Shetlandpony, Deutsches Classic Pony, Dartmoor, Welsh Mountain Pony Sektion A und B sowie Lewitzer und andere Pferde mit einer Widerristhöhe ≤ 138 cm oder

b) für die Rassen Haflinger, Welsh Mountain Pony Sektion C und D sowie Lewitzer und andere Pferde mit einer Widerristhöhe > 138 cm

durchgeführt.

**§ 20
Stationsprüfung**

Die Prüfung besteht aus einer fünftägigen Eingewöhnungsphase, der Vorprüfung (mindestens 14 Tage) und dem abschließenden Leistungstest.

**§ 21
Abschließender Leistungstest**

(1) Der abschließende Leistungstest wird durch die von der jeweiligen Zuchtorganisation beauftragten Sachverständigen abgenommen.

(2) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen nicht bekannt sein.

(3) Im Einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:

a) Fahrenanlage

Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich der Fahrenanlage durch Wertnoten gemäß § 8 beurteilt.

Die Fahrenanlage wird in einer Fahraufgabe auf dem Dressurviereck und einer Geländefahrt beurteilt.

Die Pferde sind durch den Trainingsfahrer einspännig in einem zweiachsigen Wagen vorzustellen.

Die Fahraufgabe im Viereck erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde nach Weisung durch die Sachverständigen (Fahraufgabe: gemäß Anlage 2).

Richtlinie über die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung bei Pferden in Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 04. 2008

Die Geländefahrt hat eine Länge von 1000 m mit 8 Hindernissen. Sie beinhaltet mindestens eine Tordurchfahrt, eine Schlangenlinie mit vier Kegeln, eine Brückenquerung, eine Sackgasse/Kehre, eine Wasserdurchfahrt sowie eine Steigung und ein Gefälle.

Auf den letzten 200 m der Geländestrecke sind die Pferde ca. 50 m, für die Sachverständigen gut einsehbar, im Schritt zu fahren.

b) Grundgangarten (Trab, Schritt)

Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen in den Grundgangarten Trab und Schritt durch Wertnoten gemäß § 8 beurteilt.

Die Grundgangarten werden im Rahmen der Vorstellung auf dem Viereck und der Geländefahrt beurteilt.

§ 22

Ermittlung des Gesamtergebnisses

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes einzelnen Pferdes werden die einzelnen Teilprüfungen wie folgt gewertet:

a) Stationsprüfung:

Nr.	Bezeichnung	VL	SV
1	Charakter	15,00	
2	Temperament	15,00	
3	Leistungsbereitschaft	10,00	
4	Trab	5,00	10,00
5	Schritt	5,00	10,00
6	Fahraufgabe	5,00	10,00
7	Geländefahrt	5,00	10,00
Summe		60,00	40,00

b) Feldprüfung:

Nr.	Bezeichnung	SV
1	Trab	25,00
2	Schritt	25,00
3	Fahraufgabe	25,00
4	Geländefahrt	25,00
Summe		100,00

VL - Vorprüfungsleiter; SV –Sachverständige

VI. Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Fahren und Ziehen

Die Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Fahren und Ziehen wird als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt.

§ 23

Stationsprüfung

Die Prüfung besteht aus einer fünftägigen Eingewöhnungsphase, der Vorprüfung (mindestens 14 Tage) und dem abschließenden Leistungstest.

§ 24

Abschließender Leistungstest

(1) Der abschließende Leistungstest wird von den von der jeweiligen Zuchtorganisation beauftragten Sachverständigen abgenommen.

(2) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen nicht bekannt sein.

(3) Im Einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:

a) Fahrtauglichkeit

Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich der Gangmechanik im Schritt und im Trab sowie der Fahrtauglichkeit durch Wertnoten gemäß § 8 beurteilt.

Die Fahraufgabe im Viereck (mind. 40 m x 80 m) erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde nach Weisung durch die Sachverständigen (Fahraufgabe: gemäß Anlage 2).

Die Pferde sind einspännig in einem zweiachsigen Wagen vorzustellen.

b) Arbeitswilligkeit

Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich des Stils im Zuge, der Leistungsbereitschaft sowie Ruhe und Gehorsam durch Wertnoten gemäß § 8 beurteilt.

Die Arbeitswilligkeit wird mit einem Zugwiderstand von 20 % des Körpergewichts des Probanden über eine Distanz von 1.000 m in 12,5 Minuten bei dreimaligem Halten über je 10 sec in den Merkmalen

Richtlinie über die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung bei Pferden in Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 04. 2008

Stil im Zug, Leistungsbereitschaft und Ruhe und Gehorsam

beurteilt. Das Führen am Kopf ist nicht zulässig.

Für Zeitüberschreitungen erfolgt ein Abzug von 0,1 Punkten je angefangener 5 sec von der Teilnote Stil im Zug.

c) Zugmanier

Jedes Pferd wird von zwei unabhängig voneinander urteilenden Sachverständigen hinsichtlich des Stils im Zuge, der Leistungsbereitschaft sowie Ruhe und Gehorsam durch Wertnoten gemäß § 8 beurteilt.

Das Geschicklichkeitsziehen umfasst das Ziehen einer Schwachholzstange, ca. 7,00 m lang und ca. 0,3 fm, durch sechs Pflichttore, die um einen Meter von der Mittellinie versetzt sind, im Arbeitsschritt. Der Kegelabstand beträgt 1,10 m. Der Torabstand beträgt 17 m.

§ 25

Ermittlung des Gesamtergebnisses

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes einzelnen Pferdes werden die einzelnen Teilprüfungen wie folgt gewertet:

Nr.	Bezeichnung	Station		Feld
		VL	SV	SV
1	Interieur - Fahren	15,00		
2	Interieur - Ziehen	15,00		
3	Trab	3,33	3,33	10
4	Schritt	6,67	6,67	20
5	Fahraufgabe	5,00	12,50	20
6	Umgänglichkeit (Charakter und Temperament)			10
7	Arbeitswilligkeit	5,00	10,00	20
8	Zugmanier	5,00	12,50	20
Summe		55,00	45,00	100

VL - Vorprüfungsleiter; SV - Sachverständige

VII. Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Vielseitigkeit

Die Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Vielseitigkeit wird als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt.

§ 26

Stationsprüfung

Die Prüfung besteht aus einer fünftägigen Eingewöhnungsphase, der Vorprüfung (mindestens 14 Tage) und dem abschließenden Leistungstest.

§ 27

Abschließender Leistungstest

(1) Der abschließende Leistungstest wird von den nach § 3 bestätigten Sachverständigen und Testreitern abgenommen.

(2) Die vom Vorprüfungsleiter vergebenen Noten dürfen den Sachverständigen und den Testreitern nicht bekannt sein.

(3) Der abschließende Leistungstest wird an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Dabei werden die Pferde an einem Tag von den Trainingsreitern bzw. von den Besitzern oder ihren Beauftragten auf der Geländestrecke geritten und von den Sachverständigen bewertet. Die Bewertung durch die Testreiter erfolgt am darauf folgenden Tag.

Die Bewertung durch die Sachverständigen erfolgt auf einer Geländestrecke (2 500 m) mit sechs festen Hindernissen, einer Trabbahn (1 000 m, auch als Rundbahn), einer Schrittstrecke (200 m), einer Galoppstrecke (1 000 m) mit vier verstellbaren Hindernissen sowie einer Renngaloppstrecke (500 m).

Die Bewertung durch die Testreiter erfolgt auf einer Geländestrecke (1 000 m) mit vier festen Hindernissen, einer Trabbahn (500 m), einer Schrittstrecke (200 m) und einer Galoppstrecke (400 m) mit vier verstellbaren Hindernissen.

(4) Im Einzelnen werden folgende Teilprüfungen durchgeführt:

a) Freispringen (nur bei Stationsprüfung)

Jedes Pferd wird durch zwei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige hinsichtlich des Vermögens und der Manier im Freispringen durch Wertnoten gem. § 8 beurteilt.

Den Sachverständigen ist zur Urteilsfindung freigestellt, Höhe und Anordnung des Hindernisses zu verändern.

Beim abschließenden Sprung (Steilsprung bzw. Oxe) sind Sicherheitsauflagen gem. LPO zu verwenden.

b) Leistungsbereitschaft/Leistungsfähigkeit

**Richtlinie über die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung bei Pferden in
Mecklenburg-Vorpommern
vom 01. 04. 2008**

Jedes Pferd wird während des gesamten Leistungstests durch zwei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige durch Wertnoten gemäß § 8 hinsichtlich der Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit beurteilt.

c) Geländeprüfung (Galopp, Geländeparcours-Springmanier)

Jedes Pferd wird durch zwei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige durch Wertnoten gemäß § 8 hinsichtlich der Manier des Galoppierens auf den Teilstrecken, einschließlich des Renngalopp, sowie der Springmanier auf der Geländestrecke beurteilt.

Den Reitern sind einheitliche Reitanweisungen zu übergeben, die zugleich eine Zeitkontrolle ermöglichen.

Die Geländestrecke erfüllt folgende Anforderungen:

Länge ca. 2.500 m
Anzahl feste Sprünge 6 (bei vierjährigen und älteren Pferden zusätzlich ein Wasserhindernis)
Richtzeit dreijährige Pferde: 400 m/min; vierjährige und ältere Pferde: 430 m/min

d) Springen

Jedes Pferd wird auf der einer Galoppstrecke (1 000 m) mit vier verstellbaren Hindernissen durch zwei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige durch Wertnoten gemäß § 8 hinsichtlich der Springmanier beurteilt.

e) Bewertung von Trab und Schritt

Jedes Pferd wird durch zwei unabhängig voneinander urteilende Sachverständige bei Absolvierung der Trabstrecke (1000 m) und der Schrittstrecke (200 m) im Trab und Schritt durch Wertnoten gemäß § 8 beurteilt. Innerhalb der letzten 200 m der Trabstrecke sind die Pferde, für die Sachverständigen gut einsehbar, ca. 50 m in verstärktem Trab vorzustellen.

f) Rittigkeit

Jedes Pferd wird von einem Testreiter in einem verkürzten Geländeparcours geritten. Dabei sind mindestens drei Hindernisse zu überspringen. Der Testreiter beurteilt unabhängig von den Sachverständigen die Rittigkeit, die Leistungsbereitschaft/Leistungsfähigkeit sowie die Springmanier auf der Galoppstrecke (400 m) mit vier verstellbaren Hindernissen durch Wertnoten gemäß § 8.

Dem Testreiter ist zur Urteilsfindung freigestellt, Höhe und Anordnung bestimmter Hindernisse zu verändern und diese gegebenenfalls ein zweites Mal zu überwinden.

g) Renngalopp

Zum Abschluss der Geländestrecke werden die Pferde 500 m im Renngalopp geritten. Es wird die für die 500 m benötigte Zeit ermittelt. Dabei gilt (dreijährige Pferde/vierjährige und ältere Pferde):

bis 40/37 sec = ausgezeichnet (10)	bis 65/60 sec = ausreichend (5)
bis 45/42 sec = sehr gut (9)	bis 70/65 sec = mangelhaft (4)
bis 50/47 sec = gut (8)	bis 75/70 sec = ziemlich schlecht (3)
bis 55/51 sec = ziemlich gut (7)	bis 80/74 sec = schlecht (2)
bis 60/56 sec = befriedigend (6)	über 80/74 sec = sehr schlecht (1)

h) Konstitution

Jedes Pferd wird während der Beurteilung durch die Sachverständigen von einem bestätigten Tierarzt hinsichtlich der Konstitution durch Wertnoten gemäß § 8 beurteilt.

Dabei ist jedes Pferd vor, während und nach Absolvierung des gesamten Leistungstests zu beobachten und die Puls- und Atemfrequenz sowie deren Regenerationsfähigkeit festzustellen.

**§ 28
Ermittlung des Gesamtergebnisses**

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes einzelnen Pferdes werden die einzelnen Teilprüfungen wie folgt gewertet:

Nr.	Bezeichnung	Station			Feld	
		VL	SV	TR	SV	TR
01	Leistungsbereitschaft/Leistungsfähigkeit	10,00	0,00	5,00	10,00	5,00
02	Konstitution		14,00		14,00	
03	Freispringen=(Springmanier+Springvermögen)/2	3,50	3,50			
04	Trab	3,00	3,00		6,00	
05	Schritt	3,00	3,00		6,00	
06	Galopp	3,00	3,00		6,00	
07	Rittigkeit			15,00		15,00
08	Geländeparcours		10,00		10,00	
09	Springen	3,50	3,50		7,00	7,00
10	Renngalopp		14,00		14,00	
	Summe	26,00	54,00	20,00	73,00	27,00

VL - Vorprüfungsleiter; SV - Sachverständige; TR – Testreiter

§ 29
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. April 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden in Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 01. 2007 und die Richtlinie über die Durchführung von Leistungsprüfungen bei Pferden in Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 01. 2004 außer Kraft.

gez. **Siegfried Dettmann**
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Veterinärdienste, Ernährungswirtschaft, Tierzucht

Anlage 1 – Rittigkeitsaufgabe

Ort: Dressurviereck entspr. LPO, mindestens 20 m x 40 m

Bei Vorstellung der Pferde in Abteilungen sind je Abteilung mindestens drei, höchstens jedoch fünf Pferde, vorzustellen (ab vier Pferden Viereck mind. 20 m x 60 m).

Die Aufgabe ist nicht als starres Schema aufzufassen. Sie soll jedoch der gleichmäßigen Anforderung an alle Teilnehmer der Prüfung dienen. Wiederholungen von Lektionsteilen sind möglich. Es sollten auf jeden Fall alle Übungsteile abgefordert werden. Die Anweisungen sollten nicht als absolute Kommandos erteilt werden, z.B. "Tritte verlängern" und nicht "Mitteltrab"!

Es bleibt den Sachverständigen überlassen, die Aufgabe je nach Situation zu variieren und den Gegebenheiten anzupassen.

Empfohlene Aufgabe:

Einreiten im Schritt am langen Zügel

Nach dem Lösen der Pferde

(linke Hand) Zügel aufnehmen und im Arbeitstempo antraben,
Leichttraben (zweimal herum),
an zwei langen Seiten Tritte verlängern,
danach Arbeitstrab,
durch die Bahn wechseln.

(rechte Hand) eine lange Seite Arbeitstrab,
an zwei langen Seiten Tritte verlängern,
danach Arbeitstrab

(linke Hand) Aussitzen und Schlangenlinie durch die Bahn, drei bzw. vier Bogen
auf dem Zirkel geritten und im Arbeitstempo angaloppieren,
danach ganze Bahn (zweimal herum),
zwei lange Seiten Galoppsprünge verlängern,
danach Arbeitsgalopp,
danach Übergang zum Arbeitstrab und
durch die halbe Bahn wechseln

(rechte Hand) im Arbeitstempo angaloppieren,
danach ganze Bahn (zweimal herum),
zwei lange Seiten Galoppsprünge verlängern,
danach Arbeitsgalopp,
danach Übergang zum Arbeitstrab
Halten

(rechte Hand) Schritt am langen Zügel (einmal herum)
durch die Bahn wechseln

(linke Hand) Schritt am langen Zügel (einmal herum)
durch die Bahn wechseln und vorbereiten für den Testreiter.

Im Anschluss an die Aufgabe übernimmt der Testreiter das Pferd.

Anlage 2 - Fahraufgabe

Ort: Dressurviereck entsprechend LPO, mindestens 40 m x 80 m

Die Aufgabe ist nicht als starres Schema aufzufassen. Sie soll jedoch der gleichmäßigen Anforderung an alle Teilnehmer der Prüfung dienen. Wiederholungen von Lektionsteilen sind möglich. Es sollten auf jeden Fall alle Übungsteile abgefordert werden.

Es bleibt den Sachverständigen überlassen, die Aufgabe je nach Situation zu variieren und den Gegebenheiten anzupassen.

empfohlene Aufgabe (in Anlehnung an EF 1 gem. LPO):

Lektionen	
A-X	Einfahren im Gebrauchstrab.
X	Halten. Grüßen. Im Gebrauchstrab anfahren.
C	rechte Hand.
C-A	Gebrauchstrab.
A-X-A	Zirkel. An der offenen Seite Leinen-aus-der-Hand-kauen-lassen.
A	Leinen aufnehmen. Ganze Bahn.
K-X-M	Durch die ganze Bahn wechseln. Dabei zulegen.
M	Gebrauchstrab.
C-X-C	Zirkel. An der offenen Seite Leinen-aus-der-Hand-kauen-lassen.
C	Leinen aufnehmen. Ganze Bahn.
vor H	Schritt.
H-E-B-F	Schritt.
F-A	Gebrauchstrab.
A-C	Schlangenlinie durch die Bahn, vier Bogen, links beenden.
C-H	Gebrauchstrab.
H-X-F	Durch die ganze Bahn wechseln. Dabei zulegen.
F-G	Gebrauchstrab.
G	Halten. Grüßen.
Im Gebrauchstrab die Bahn verlassen.	